

in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts einseitig durch innerstaatliche Gesetzgebung festgelegt.

Im Einklang mit den Prinzipien des Völkerrechts - Achtung der Souveränität, Unverletzlichkeit der St., territoriale Integrität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten - gestaltet die DDR souverän ihre Beziehungen in Grenzangelegenheiten mit den benachbarten Staaten. Sie organisiert auf der Grundlage des von der Volkskammer am 25. 3. 1982 beschlossenen Grenzgesetzes und seiner Folgebestimmungen den Schutz der St., einschließlich des Luftraumes und der Territorialgewässer.

Nach dem Grenzgesetz und seinen Folgebestimmungen - in Verbindung mit § 2 Abs. 7 GöV - tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, deren Territorien an der St. gelegen sind, eine große Verantwortung für den Schutz der St. und für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger in den Grenzgebieten. Für die Räte, ständigen Kommissionen und Abgeordneten ergeben sich differenzierte Aufgaben, insbesondere zur Gewährleistung von -> Ordnung und Sicherheit sowie der -> Gesetzlichkeit in den Grenzgebieten wie auch zur materiell-technischen Sicherstellung, alles in enger Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen (-> Schutz der Staatsordnung). Im Mittelpunkt steht die politische Massenarbeit der betreffenden Volksvertretungen, ihrer Organe und Abgeordneten. Gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen wirken sie darauf hin, das Verständnis der Bürger, für die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu wecken und die Schutz- und Sicherheitsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der St. zu unterstützen.

Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 11S. 197); DVO zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (Grenzverordnung) vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 11 S. 203); AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR - Grenzordnung-vom 25.3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 11S. 208).

**Staatshaftung** - Schadenersatzpflicht (Haftung) der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen für Schäden, die von ihren Mitarbeitern oder Beauftragten in Ausübung staatlicher Tätigkeit Bürgern oder ihrem persönlichen Eigentum rechtswidrig zugefügt wurden.

Die St. ist als Verfassungsgrundsatz in Art. 104 verankert. Sie beruht auf der Verpflichtung aller Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die sozialistische -> Gesetzlichkeit strikt einzuhalten und die Rechte der Bürger zu wahren.

Wurde die Gesetzlichkeit von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit verletzt und ein Bürger dadurch rechtswidrig geschädigt, hat dieser Anspruch auf Schadenersatz. Unter staatlicher Tätigkeit sind alle Entscheidungen und Handlungen zu verstehen, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen. Das betrifft insbesondere die Tätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane sowie der staatlichen Einrichtungen, die unmittelbar gegenüber Bürgern wirksam werden, sowie auch Handlungen der bewaffneten Organe. Da die kulturelle und medizinische Betreuung der Bürger durch staatliche Einrichtungen im wesentlichen zivilrechtlich geregelt ist, fallen dabei entstehende Schäden ip der Regel nicht unter die St., sondern werden nach den Vorschriften des Zivilrechts ersetzt. Eine Voraussetzung für Schadenersatzansprüche aus der St. ist, daß der geschädigte Bürger nicht auf andere Weise, z. B. aus einer bestehenden Versicherung, Schadenersatz erlangen kann. Betriebe und Einrichtungen sowie juristische Personen aller Art haben keinen Schadenersatzanspruch aus der St. Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz wird auf Antrag des geschädigten Bürgers (-> Anträge der Bürger) gewährt. Der Antrag ist bei dem Staatsorgan bzw. der staatlichen Einrichtung zu stellen, deren Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat. Über die Schadenersatzleistung entscheidet der Leiter des betreffenden Staatsorgans oder der staatlichen Einrichtung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bürger innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem